

1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Handel- und Dienstleistungsverträgen betreffend Informations- und Kommunikationstechnik (Beratung, Unterstützung und Schulung etc.) zwischen der ngworx.AG, Zürich (ngworx.AG) und ihren Kunden (Kunden).
- 1.2 Diese AGB gelten als angenommen, wenn der Kunde ein Angebot der ngworx.AG annimmt.

2 Leistungen

- 2.1 Art und Umfang der von ngworx.AG zu erbringenden Dienstleistungen entsprechen der vom Kunden akzeptierten Offerte bzw. werden in der Vertragsurkunde geregelt.

3 Zusammenarbeit

- 3.1 Die Parteien zeigen sich gegenseitig sofort nach Bekanntwerden alle Umstände aus ihren Bereichen an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden.
- 3.2 Für die Erbringung der Leistungen gewährt der Kunde der ngworx.AG den notwendigen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- 3.3 Ferner verpflichtet sich der Kunde, alles zu tun, was für die Erbringung der Leistungen durch die ngworx.AG notwendig ist, bzw. alles zu unterlassen, was die Erbringung der Leistungen durch die ngworx.AG behindern würde.

4 Vergütung

- 4.1 Die ngworx.AG erbringt die Leistungen nach Aufwand oder zu Festpreisen. Die ngworx.AG gibt in der Offerte bzw. im jeweiligen Vertrag die Kostenarten und die Kostensätze bekannt.
- 4.2 Nach Aufwand verrechnete Leistungen, einschliesslich Reisespesen und allfällige weitere Spesen, werden monatlich in Rechnung gestellt.
- 4.3 Sämtliche in Rechnung gestellten Beträge verstehen sich, sofern nicht anders vermerkt, exklusive Mehrwertsteuern, ohne Transport und Verpackung, Versicherung, Installation und Inbetriebnahme. Die ngworx.AG stellt die auf den von ihr verrechneten Leistungen und/oder Gebühren erhobenen Steuern, Abgaben und Gebühren separat in Rechnung.
- 4.4 Die Rechnungsbeträge sind, soweit nicht anders vermerkt, ohne jeden Abzug innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Nach erfolgter schriftlicher Mahnung, angemessener Fristsetzung und Eintritt des Verzugs sind Verzugszinsen in der Höhe von 6% p.a. geschuldet. Das Recht zur Verrechnung von Gegenansprüchen, auch wenn sie aus dem gleichen Vertrag oder dessen Anfechtung herrühren, bedarf der schriftlichen Zustimmung der ngworx.ag.

5 Gewährleistung

- 5.1 Die ngworx.AG gewährleistet, dass die erbrachten Leistungen den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Jegliche weiteren Gewährleistungsansprüche des Kunden werden hiermit im Rahmen des gesetzlich zulässigen ausdrücklich wegbedungen.
- 5.2 Für Produkte, welche die ngworx.AG von Dritten beschafft und dem Kunden unverändert weiterveräußert, übernimmt die ngworx.AG keine Gewährleistung. Gewährleistungsansprüche des Kunden im Zusammenhang mit solchen Produkten sind direkt an den Dritthersteller zu richten.
- 5.3 Jegliche Gewährleistung von der ngworx.AG für irgendwelche Eigenschaften von lizenzierter Drittsoftware, einschliesslich Sach- und Rechtsmängel, wird wegbedungen. Gewährleistungsansprüche des Kunden im Zusammenhang mit Drittsoftware sind direkt an den Dritthersteller zu richten.

6 Haftung für Schäden

- 6.1 Für sämtliche Schäden des Kunden aus dem Vertragsverhältnis haftet die ngworx.AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Jede weitere vertragliche oder ausservertragliche Haftung wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden ist wegbedungen.
- 6.2 Für Schäden, welche durch unsachgemässe Bedienung von Produkten oder von Drittsoftware bzw. durch unsachgemässe Manipu-

lationen an Produkten oder an Drittsoftware durch den Kunden oder durch Arbeitnehmer des Kunden verursacht werden, übernimmt die ngworx.AG keine Haftung.

7 Geheimhaltung und Datenschutz

- 7.1 Die ngworx.AG verpflichtet sich selbst, ihre Mitarbeiter sowie beigezogene Hilfspersonen zur Geheimhaltung aller nicht allgemein bekannten Unterlagen und Informationen, welche sich auf die geschäftliche Sphäre des Kunden beziehen und ihr bzw. ihren Mitarbeitern und allfälligen beigezogenen Hilfspersonen, bei Vorbereitung und Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen zugänglich werden. Diese Pflicht bleibt auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Diese Geheimhaltungspflicht gilt nicht, wenn die ngworx.AG aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen, behördlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anweisung verpflichtet ist, vertrauliche Informationen einer staatlichen Behörde oder einem Gericht zu offenbaren.
- 7.2 Die Parteien sind sich bewusst, dass es bei der Vorbereitung und Erfüllung der vertraglich vereinbarten Leistungen zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Parteien, deren Mitarbeiter, und Dritte führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung und Pflege ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet werden können. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die ngworx.AG zur Datensicherung Daten an Partner im In- oder Ausland übermitteln kann und dass diese dort vorübergehend oder dauernd gespeichert werden. Die Parteien werden geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen treffen, um den Datenschutz zu gewährleisten.

8 Kauf von IT-Geräten

- 8.1 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die Auftragsbestätigung massgebend. Änderungen gegenüber der Auftragsbestätigung sind zulässig, sobald die Produkte die gleichen Funktionen erfüllen.
- 8.2 Falls nicht anders vermerkt, gilt als Lieferung die Bereitstellung der Ware am Sitz von ngworx.AG. Bei Versand der Produkte werden diese auf Wunsch und Kosten des Kunden transportversichert. Ansonsten erfolgt die Lieferung auf Gefahr des Kunden.
- 8.3 Alle Lieferterminangaben sind annähernd und unverbindlich. Eine ausnahmsweise verbindlich zugesicherte Lieferfrist wird angemessen verlängert: a) wenn ngworx.AG Angaben, die für die Ausführung benötigt werden, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn der Kunde sie nachträglich abändert; b) wenn der Kunde mit der Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen im Verzug ist, namentlich wenn er Zahlungsbedingungen nicht einhält; c) wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von ngworx.AG liegen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Epidemien, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen und Naturereignisse. ngworx.AG kann Teillieferungen ausführen und Teilrechnungen stellen.
- 8.4 Sofern kein besonderes Abnahmeverfahren vereinbart ist, hat der Kunde die Lieferung selbst zu prüfen und allfällige Mängel schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt der Kunde eine schriftliche Mängelanzeige innert zwei Wochen nach der Lieferung, gelten alle Funktionen als erfüllt und die Lieferung als abgenommen. Zeigen sich später, innerhalb der Garantiefrist Mängel, die auch bei sorgfältiger Abnahmeprüfung nicht hätten entdeckt werden können, hat der Kunde sie ngworx.AG unverzüglich und schriftlich anzuzeigen, andernfalls die Lieferung auch in Bezug auf diese Mängel als genehmigt gilt. Ein nachgewiesener Mangel befreit nicht von der ausstehenden Zahlung.
- 8.5 Falls ein Liefertermin abgemacht wurde, tritt Annahmeverzug dann ein, wenn ngworx.AG die Ware bei Fälligkeit der Lieferung anbietet und der Kunde die Ware nicht annimmt. Ist kein Liefertermin zugesichert worden, tritt Annahmeverzug nach 21 Tagen ab dem Tag, an dem die Ware von ngworx.AG angeboten und vom Kunden nicht angenommen wurde, ein. Bei Annahmeverzug des Kunden kann ngworx.AG die bestellte Ware in seinem Lager hinterlegen. Entstehende Gefahr und Kosten durch die hinterlegte Ware, gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.6 Vom Datum der Lieferung an gelten beim Kauf von IT-Geräten die Garantiebedingungen der entsprechenden Hersteller.
- 8.7 Das Eigentum an der Ware geht auf den Kunden über, sobald der Kaufvertrag abgeschlossen worden ist. Sollte innert der vereinbarten Zahlungsfrist gemäss Kaufvertrag die Zahlung des Kaufpreises nicht erfolgen oder während dieser Zahlungsfrist ein Fortsetzungsbegehren gegen den Kunden gestellt werden, so fällt das Eigentum mit sofortiger Wirkung auf ngworx.AG zurück.

- 8.8 Die Rücksendung von Produkten an ngworx.ag ist nur mit dem vorgängig eingeholten schriftlichen Einverständnis der ngworx.ag zulässig. Ohne dieses Einverständnis kann die Warenannahme verweigert und die Sendung auf Kosten des Kunden bei einem Dritten eingelagert werden.
- 8.9 Soweit nicht Parteiabrede oder die Natur des Geschäftes entgegenstehen, darf der Kunde die Produkte verändert oder unverändert weiterveräußern. Falls der Kunde die Produkte weiterveräußert, hat dieser sicherzustellen, dass sämtliche Pflichten aus Software-Lizenzen, aus Geheimhaltung sowie aus allfälligen Bewilligungsvorbehalten für die Wiederausfuhr auf die jeweiligen Abnehmer übergehen.

9 Übrige Bestimmungen

- 9.1 Die ngworx.AG ist nur in Absprache mit dem Kunden berechtigt, Drittpersonen zur Erfüllung der Leistungen beizuziehen.
- 9.2 Verzögerungen und Mehraufwand durch nicht richtige Erfüllung von Mitwirkungspflichten des Kunden gehen zu seinen Lasten.
- 9.3 Die Verrechnung von Ansprüchen aus dem Vertragsverhältnis bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.
- 9.4 Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vertragspartners an Dritte weder abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert. Nicht als Dritte gelten die einzelnen Gesellschaften innerhalb eines Konzerns.
- 9.5 Bei Widersprüchen zwischen den Bestimmungen der Vertragsbestandteile hat die Vertragsurkunde Vorrang vor den Bestimmungen dieser AGB. Diese AGB haben Vorrang vor dem Pflichtenheft.
- 9.6 Sollte sich eine Bestimmung dieser AGB, der Vertragsurkunde oder der Anhänge als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags nicht berührt. Die beanstandete Bestimmung ist dann durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem Sinn und Zweck der bisherigen Klausel und des Vertrages am nächsten kommt. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn der vorliegende Vertrag eine Lücke offenbaren sollte.
- 9.7 Das Vertragsverhältnis untersteht schweizerischem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 und des Übereinkommens betreffend das auf internationale Kaufverträge über bewegliche körperliche Sachen anzuwendende Recht vom 15. Juni 1955.
- 9.8 Für sämtliche Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis sind die ordentlichen Gerichte zuständig. **Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich. Vorbehalten bleibt das Recht der ngworx.AG, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.**